## Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode Tagung 1953/54

# Beilage 4626

# Antrag

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Bayern

#### Art. 1

Das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) wird für das Land Bayern wie folgt geändert:

- 1. In § 16 wird folgender Absatz eingefügt:
  - "(3) Die außerplanmäßigen Richter und Staatsanwälte erhalten Diäten und Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe der als weitere Anlage beiliegenden Aufstellung."
- 2. § 16 Abs. 3 wird § 16 Abs. 4.

#### Art. 2

In der dem Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage beigegebenen Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) werden gestrichen:

1. in Besoldungsgruppe 1 b:

Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk<sup>1</sup>),

Landgerichtsdirektoren<sup>2</sup>),

Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten<sup>2</sup>), als Leiter von Staatsanwalt-

schaften bei den Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B8 stehen,

Verwaltungsgerichtsdirektoren sowie die Fußnoten 1) und 2);

Oberlandesgerichtsräte 2), 3),

in Besoldungsgruppe 2 b:
 Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b ¹),
 Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,

Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b, Arbeitsgerichtsdirektoren, Landesarbeitsgerichtsdirektoren sowie die Fußnoten 1), 2) und 3);

- 3. in Besoldungsgruppe 2 c 1: Erste Staatsanwälte 1), Oberstaatsanwälte 1), sowie die Fußnote 1);
- 4. in Besoldungsgruppe 2 c 2:
  Amtsgerichtsräte,
  Landgerichtsräte,
  Staatsanwälte,
  Arbeitsgerichtsräte,
  Landesarbeitsgerichtsräte.

#### Art.3

Der dem Reichsbesoldungsgesetz als Anlage beigegebenen Besoldungsordnung A wird folgende Besoldungsgruppe A 2a 1. Abteilung (abgekürzt A 2a 1) eingefügt:

6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 600 — 8 000 — 8 400 — 8 800 — 9 200 — 9 700 DM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Amtsgerichtsräte: Landgerichtsräte; Finanzgerichtsräte; Arbeitsgerichtsräte; Sozialgerichtsräte; Staatsanwälte; Oberamtsrichter: Erste Staatsanwälte: Verwaltungsrichter: Amtsgerichtsdirektoren; Landgerichtsdirektoren: Oberlandesgerichtsräte; Verwaltungsgerichtsräte; Finanzgerichtsdirektoren; Arbeitsgerichtsdirektoren; Landesarbeitsgerichtsdirektoren; Oberstaatsanwälte.

Oberamtsrichter, Verwaltungsrichter und Erste Staatsanwälte erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 DM.

Amtsgerichtsdirektoren, Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichtsräte, Verwaltungsgerichtsräte, Oberstaatsanwälte, Sozialgerichtsräte, Finanzgerichtsdirektoren, Arbeitsgerichtsdirektoren und Landesarbeitsgerichtsdirektoren erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 900 DM, außerdem Wohnungsgeldzuschuß nach Stufe II.

Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk,

Landgerichtsdirektoren als auf Lebenszeit bestellte Vertreter der Landgerichtspräsidenten. Verwaltungsgerichtsdirektoren, Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte oder als Leiter von Staats-

anwaltschaften bei Gerichten, deren Präsidenten in Besoldungsgruppe 3 eingestuft sind, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 1500 DM, außerdem Wohnungsgeldzuschuß nach Stufe II.

#### Art. 4

Die bisherige Besoldungsgruppe A 2a erhält die Bezeichnung A 2a 2. Abteilung (abgekürzt A 2a 2).

## Art. 5

Dem Besoldungsgesetz wird als weitere Anlage folgende Diätenordnung beigefügt:

## Diätenordnung

für die außerplanmäßigen Richter und Staatsanwälte

m 1. und 2. Diätendienstjahr	im 3. und 4. Diätendienstiahr	im 5. Diäten- dienstiahr
DM	DM	DM
4500	4 800	5 100

Wohnungsgeldzuschuß: III.

## Art. 6

(1) Die Richter und Staatsanwälte, die aus den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und A 2 c 1 in die Besoldungsgruppe A 2 a 1 übergeleitet werden, behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter. (2) Die Richter und Staatsanwälte, die aus den Reichsbesoldungsgruppen A 2b und A 1b in die Besoldungsgruppe A 2a 1 übergeleitet werden, erhalten wieder das Besoldungsdienstalter, das sie nach den bisherigen Bestimmungen in der Reichsbesoldungsgruppe A 2c 2 gehabt haben oder gehabt hätten.

#### Art. 7

Außerplanmäßige Richter und Staatsanwälte, die nach den bisherigen Bestimmungen höhere Bezüge erhalten, als in Art. 5 dieses Gesetzes vorgesehen ist, behalten ihre bisherigen Bezüge bis zur erstmaligen planmäßigen Anstellung.

## Art. 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

München, den 1. Oktober 1953

## Dr. Fischer,

Freundl, Helmerich, Dr. Jüngling, Kerber, Kurz, Dr. Lenz, Ortloph, Pösl (sämtliche CSU),

Lechner Hans, Dr. Lippert, Saukel, Dr. Sturm (sämtliche BP),

Dr. Kolarczyk, Riediger (beide BHE), Bezold (FDP)